

**Beschlussvorlage**  
vom 25.05.2021

öffentliche Sitzung

**1. Änderung der Taxenordnung**  
**2. Erhöhung des Taxentarifes;**  
**Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-**  
**Mietwagen e.V.**

**Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
17.06.2021	Städteregionsausschuss
24.06.2021	Städteregionstag

**Beschlussvorschlag:**

Der Städteregionstag beschließt

1. die der Sitzungsvorlage 2021/0300 als Anlage 1 beigefügte Änderung der Taxenordnung ohne das Gebiet der Stadt Aachen und
2. den der Sitzungsvorlage 2021/0300 als Anlage 2 beigefügten 13. Nachtrag zum Taxentarif für die StädteRegion Aachen ohne das Gebiet der Stadt Aachen.

**Sachlage:**

1. Änderung der Taxenordnung:

Die Taxenordnung, gültig für die StädteRegion Aachen, wurde mit Datum vom 01.11.2006 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig trat die Taxenordnung vom 17.07.1991 außer Kraft.

Gemäß § 1 Absatz 3 der Taxenordnung vom 01.11.2006 ist der jeweilig gültige Taxentarif Bestandteil der Taxenordnung und gilt nur innerhalb des dort bezeichneten Pflichtfahrgebietes (im Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

Pflichtfahrbereich). Durch die Aufnahme dieser Regelung in die Taxenordnung besteht immer ein Abhängigkeitsverhältnis der Taxenordnung und des Taxentarifes, obwohl es sich um zwei unabhängig voneinander und auch nebeneinander existierende Rechtsverordnungen handeln kann. Da der jeweils gültige Taxentarif Bestandteil der Taxenordnung ist, könnte bei einem auf der Taxenordnung basierenden Rechtstreits möglicherweise auch der Taxentarif als solches in Frage gestellt werden. Um dies zu vermeiden, beabsichtigt die Verwaltung die Änderung der Taxenordnung. Ein derartiger Verweis in der Taxenordnung, der den Taxentarif zum Bestandteil der Taxenordnung macht, ist beispielsweise in den Taxenordnungen der Kreise Heinsberg, Düren und Mettmann nicht gegeben.

## 2. Erhöhung des Taxentarifs

Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V

Der Verkehr mit Taxen stellt einen wichtigen Teil des öffentlichen Personennahverkehrs dar. Dabei handelt es sich um Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen. Der Verkehr mit Taxen ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 PBefG kontingentiert, um ein auskömmliches Gehalt der Unternehmer\_innen zu sichern. Taxiunternehmer\_innen unterliegen, im Gegensatz zu den Mietwagenunternehmer\_innen, einer Beförderungspflicht und sind innerhalb des Pflichtfahrgebiets an den Taxentarif für die Stadt Aachen bzw. für die Städte-Region Aachen gebunden.

Gemäß § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmer\_innen, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. (im Folgenden: Fachvereinigung) hat nach einer Umfrage bei ihren Delegierten mit Datum vom 22.12.2020 einen Antrag auf Erhöhung des Taxentarifes für den gesamten Pflichtfahrgebiet der StädteRegion Aachen gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 03.02.2021 nochmals aktualisiert.

Die Fachvereinigung begründet die beantragte Erhöhung des Entgeltes unter anderem mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes sowie den daraus

resultierenden Erhöhungen der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung und auch zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) um den entsprechenden Prozentsatz. Die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes stellt sich wie folgt dar:

- ab 01.01.2019 = 9,19 Euro,
- ab 01.01.2020 = 9,35 Euro,
- ab 01.01.2021 = 9,50 Euro,
- ab 01.07.2021 = 9,60 Euro,
- ab 01.01.2022 = 9,82 Euro,
- ab 01.07.2022 = 10,45 Euro.

Die letzte Erhöhung des Taxentarifes wurde mit 12. Nachtrag (siehe Sitzungsvorlage 2020/0293) zum Taxentarif für die StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen) mit Datum vom 01.10.2020 in Kraft gesetzt.

Der Antrag der Fachvereinigung sieht vor, ein unterschiedliches Kilometrentgelt für Fahrten bis 7 km Wegstrecke und ab 7 km Wegstrecke zu erheben. Dadurch sollen nicht nur die Bedürfnisse des Gewerbes, sondern auch eine angemessen verteilte Belastung der Kund\_innen von fünfsitzigen Fahrzeugen einerseits und Großraumfahrzeugen andererseits berücksichtigt werden. Die Einrichtung dieses Tarifes wird seitens der Verwaltung grundsätzlich begrüßt. Allerdings sind die unterschiedlichen Positionen der jeweiligen Unternehmen aus Stadt und Altkreis Aachen zu berücksichtigen, was dazu führt, dass nach Ansicht der Verwaltung die beantragte Erhöhung für die unterschiedlichen Wegstrecken in umgekehrter Art und Weise als beantragt, erhoben werden sollten.

Die Unternehmen in der Stadt Aachen (größtenteils ohne Beschäftigte, keine Abhängigkeit vom Mindestlohn) stehen einer Erhöhung des Taxentarifes kritisch gegenüber – dagegen wird von den Unternehmen im Altkreis (mit Beschäftigten, Abhängigkeit vom Mindestlohn) durchaus eine Erhöhung des Taxentarifes begrüßt. Das gemeinsame Pflichtfahrgebiet bedingt einen Ausgleich zwischen den o.a. unterschiedlichen Interessenslagen der Taxiunternehmer\_innen in der Stadt Aachen und im ländlichen Bereich der StädteRegion Aachen.

Im Rahmen des von der Verwaltung durchgeführten Anhörungsverfahrens und der Ausübung des gebotenen Ermessens wurde aufgrund der bereits oben beschriebenen, erfahrungsgemäß gegenteiligen Positionen der Unternehmen in der Stadt Aachen und dem Altkreis Aachen, ein eigener Vorschlag zur Erhöhung des Taxentarifes unterbreitet. Die letzte Erhöhung des Taxentarifes sollte als „Übergangslösung“ bis zur Fertigstellung des in Auftrag gegebenen Gutachtens über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes dienen. Da der nunmehr vorliegende Antrag jedoch erneut vor Fertigstellung des in Rede stehenden Gutachtens gestellt wird, schlägt die Verwaltung erneut vor, den Taxentarif zwar zu erhöhen, jedoch nicht in der von der Fachvereinigung beantragten Höhe. Der Vorschlag der Verwaltung berücksichtigt eine moderate Erhöhung und liegt erneut zwischen dem bisherigen Taxentarif und der von der Fachvereinigung beantragten Erhöhung.

Folgenden Tarifvorschlag hat die Verwaltung im Detail unterbreitet:

	derzeitiger Tarif	Antrag der Fachvereinigung	Vorschlag der Verwaltung
Grundpreis	4,00 €	4,60 €	<b>4,20 €</b>
Kilometerentgelt werktags v. 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bis 7 km	2,00 €	2,50 €	<b>2,10 €</b>
Kilometerentgelt werktags v. 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ab 7 km		2,30 €	<b>2,20 €</b>
Kilometerentgelt werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 7 km	2,10 €	2,60 €	<b>2,20 €</b>
Kilometerentgelt werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 7 km		2,40 €	<b>2,30 €</b>
Großraumzuschlag	7,40 €	9,00 €	<b>7,80 €</b>
Wartezeit (Preis je volle Stunde)	31,50 €	35,90 €	<b>33,40 €</b>
Auftragsstornierung	5,30 €	6,00 €	<b>8,40 €</b>

Dabei ist zu beachten, dass die Rückmeldung der Taxiruf Aachener Auto-droschkenvereinigung (TAAV) bei der Festsetzung und der Darstellung in der vorgenannten Tabelle Niederschlag gefunden hat und die Tarife zum Grund-

preis und zum Großraumtaxi aus praktikablen Gründen entsprechend der Eingabe des TAAV angepasst wurden.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Tarife werden nachfolgend die Taxentarife der Nachbarkreise dem Tarifvorschlag der Verwaltung gegenübergestellt.

	<b>Tarifvorschlag der Verwal- tung</b>	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	Kreis Eus- kirchen
Grundpreis	<b>4,20 €</b>	3,50 €	3,70 €	3,30 €
Kilometerentgelt werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bis 7 km	<b>2,10 €</b>	2,20 €	2,10 €	2,00 €
Kilometerentgelt werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ab 7 km	<b>2,20 €</b>			
Kilometerentgelt werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 7 km	<b>2,20 €</b>	2,30 €	2,30 €	2,10 €
Kilometerentgelt werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 7 km	<b>2,30 €</b>			
Großraumzuschlag	<b>7,80 €</b>	6,70 €	kein Tarif festgesetzt	6,30 €
Wartezeit (Preis je volle Stunde)	<b>33,40 €</b>	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Auftragsstornierung	<b>8,40 €</b>	7,00 € (innerhalb der Gemeinde) o. 7,00 € zzgl. KM-Entgelt (außerhalb der Gemeinde aber innerhalb Pflichtfahr- gebiet)	7,40 €	6,60 €

Die Darstellung zeigt, dass sich die einzelnen Tarife des Vorschlags der Verwaltung im Bereich des Grundpreises leicht oberhalb der Tarife der benachbarten Kreise bewegen, die jeweiligen Kilometerentgelte jedoch den Tarifen der benachbarten Kreise entsprechen.

Bei dem Tarif zur Auftragsstornierung wird ein erheblicher Aufschlag des Tarifes vorgeschlagen, da es laut Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen üblich ist, dass entweder der einfache oder der doppelte Grundbetrag für eine Auftragsstornierung erhoben wird. Dies hat auch die Recherche der Verwaltung ergeben. Meist wird der doppelte Grundpreis erhoben, wie dies bereits auch in den Nachbarkreisen (s.o.) festgesetzt ist. Es bleibt jedoch auch festzuhalten, dass die Abrechnung von Stornierungskosten eher selten erfolgt und somit keine bedeutende Rolle bei der Tariffestsetzung spielt.

Im Rahmen des beauftragten Taxengutachtens wird gemäß § 13 Abs. 4 PBefG die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen geprüft. Insoweit werden mit der Fertigstellung des Gutachtens (2021) und Beschlussfassung durch die entsprechenden politischen Gremien neue Erkenntnisse vorliegen, die dann für eine erneute Bewertung und gegebenenfalls Tarifierfassung herangezogen werden können.

Die Vorlage wurde der Verwaltung der Stadt Aachen zwecks Vorbereitung der Beschlussfassung im Rat der Stadt Aachen zur Verfügung gestellt. Die Taxenordnungen und der Taxentarif unterliegen der getrennten Beschlussfassung.

### **Rechtslage:**

Gemäß § 47 Absatz 3 Satz 1 PBefG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs zu regeln. Gemäß Satz 2 kann sie die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Gemäß Satz 3 der Vorschrift kann die Landesregierung die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 werden die der Landesregierung durch § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51

Absatz 1 Satz 1 des PBefG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. über den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxiständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs und
2. zur Festsetzung von Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen

auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Wiederum durch § 6 Abs. 1 und Anlage 2, § 1 Abs. 1 Nr. 25 Aachen-Gesetz wurden die Aufgaben nach PBefG auf die StädteRegion übertragen.

Im Gebiet der StädteRegion Aachen besteht ein Pflichtfahrgebiet mit einem einheitlichen Taxentarif. Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten nach Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Aachen unterliegt die Beschlussfassung der Taxenordnung für das Gebiet der Stadt Aachen dem Rat der Stadt Aachen und für das Gebiet der StädteRegion Aachen, ohne das Gebiet der Stadt Aachen, dem Städtereionstag.

**Personelle Auswirkungen:**

Keine

**Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:**

Keine

In Vertretung

gez. Nolte

**Anlage:**

Taxenordnung für die Städtereion Aachen (Anlage 1)

13. Nachtrag zum Taxentarif für die Städtereion Aachen (Anlage 2)

# TAXENORDNUNG

für die StädteRegion Aachen  
(ohne das Gebiet der Stadt Aachen)

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015, hat der Städteregionstag in seiner Sitzung am ..... folgende Taxenordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb der StädteRegion Aachen durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer\_innen nach dem PBefG, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, nach Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der z.Zt. geltenden Fassung, nach den Vorschriften über die Inbetriebnahme von Fernsprech- und Funkgeräten und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

## § 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer\_innen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen im ortsüblichen Umfang verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereit gehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

## § 3 Aufstellung eines Dienstplanes

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten

Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z.B. X Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.

- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und den Fahrer\_innen einzuhalten.

#### **§ 4 Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen sind außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung StVO gekennzeichneten Taxenstandplätzen (Zeichen 229 StVO) bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäß und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Personen nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.
- (3) Auf Taxenstandplätzen ist das Aufstellen von Mietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG ) sowie von Fahrzeugen mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung (§ 47 Abs. 1, § 49 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 PBefG) nicht gestattet.

#### **§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Personen ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Zu befördernden Personen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern eine mitfahrende Person wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe – sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten – sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
- (3) An Taxenständen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen und unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Funk- und Rundfunkgeräte.

- (4) Taxen dürfen nicht am Taxenstandplatz instand gesetzt oder gewartet werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit.
- (5) Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, Taxen vom Einsatz auszuschließen, deren Sauberkeit berechtigten Ansprüchen nicht genügt oder die nicht der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen.
- (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

## **§ 6 Fahrdienst**

- (1) Die Fahrzeugführer\_innen haben Wünschen der mitfahrenden Person im Rahmen des ihnen Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist der mitfahrenden Person Platzwahl zu ermöglichen und ihren Wünschen nach Öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Aufstelldaches zu entsprechen. Auf Verlangen der mitfahrenden Person haben die Fahrer\_innen das amtliche Kennzeichen der von ihnen geführten Taxe zu nennen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Beförderung von Personen ist den Fahrzeugführer\_innen nur mit Zustimmung der mitfahrenden Person gestattet.
- (3) Während der Beförderung von Personen ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder von in Obhut der Fahrzeugführer\_innen befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Personen durch die Fahrzeugführer\_innen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht von Mietwagen ausgeführt werden.
- (6) Im Verhinderungsfall haben die Fahrer\_innen, falls diese nicht selbst Unternehmer\_innen gem. § 3 Abs. 1 PBefG sind, ihre Unternehmer\_innen zu informieren, damit diese unverzüglich für den Einsatz einer Ersatztaxe sorgen. Auch hier ist die Weitergabe des Fahrauftrages an einen Mietwagen oder ein Fahrzeug mit kombinierter Taxen- und Mietwagengenehmigung unzulässig.
- (7) Verlangt eine mitfahrende Person eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens sowie der Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen.

## **§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Die Fahrzeugführer\_innen haben den Text dieser Verordnung und den Taxentarif in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Der mitfahrenden Person ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist. Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften des Taxentarifs in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe vorgesehen ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom ..... außer Kraft.

# T A X E N T A R I F

## für die StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen) vom .....

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 hat der Städteregionstag in seiner Sitzung am ..... folgenden Taxentarif erlassen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den für die StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen) zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der StädteRegion Aachen.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke durch freie Vereinbarung bestimmt werden.

### § 2 Tariffestsetzung

- (1) Der nachstehende Tarif gilt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze der als Taxen eingesetzten Fahrzeuge). Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Wegstreckenentgelt, der Wartezeit und etwaigen Zuschlägen für Großraumtaxen. Dieser wird durch den Fahrpreisanzeiger berechnet und angezeigt.
  - a) Grundpreis 4,20 Euro
    - einschließlich der ersten Wegstrecke von 47,62 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr bis 7 km Wegstrecke
    - einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 ab 7 km Wegstrecke
    - einschließlich der ersten Wegstrecke von 45,45 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen bis 7 km Wegstrecke
    - einschließlich der ersten Wegstrecke von 43,47 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ab 7 km Wegstrecke.

b) Wegstreckenentgelt

- Entgelte für jeweils angefangene 47,62 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,10 Euro

- Entgelte für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,20 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 45,45 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro bis 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,20 Euro

- Entgelt für jeweils angefangene 43,47 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro ab 7 km Wegstrecke

Kilometerpreis 2,30 Euro

c) Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Personen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer\_in) ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen

in Höhe von 7,80 Euro

d) Wartezeiten

Dieses sind verkehrsbedingte und von den Besteller\_innen zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme.  
Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 10,77 Sekunden berechnet.  
Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 33,40 Euro,  
Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.  
Die Fahrer\_innen der Taxen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten. Längere Wartezeiten bedürfen der Vereinbarung.

- (2) Blindengeleithunde, Kleintiere und Gepäck sind kostenlos zu befördern.
- (3) Krankenbeförderungen unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlichen Kostenträgern bestehen. Das gleiche gilt für Beförderungen von Schulträgern.
- (4) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet im Rahmen des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten anzuzeigen.

### **§ 3 Anfahrt**

Die Anfahrt zu den Besteller\_innen wird nicht mitgerechnet. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.

### **§ 4 Auftragsstornierung**

Werden nach Auftragseingang Fahrten aus Gründen, die die Besteller\_innen zu vertreten haben, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von 8,40 Euro zu zahlen.

### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf die Beförderungsfahrt nur mit ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger betrieben werden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger betriebsunfähig oder tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung auf, so ist der Fahrpreisanzeiger unverzüglich wieder herstellen zu lassen und zur Nacheichung dem Eichamt vorzuführen.  
Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Unternehmer\_innen als auch den Fahrer\_innen.
- (3) Bei defektem Fahrpreisanzeiger ist je Besetzkilometer ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten.

### **§ 6 Mitführen des Tarifs**

Der Tarif ist in der Taxe mitzuführen und der beförderten Person auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Taxentarifs werden gem. § 61 Abs. 1 Nr. 3 c u. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Taxentarif tritt am ..... in Kraft.